

# Beuthner Kreisblatt.

Nro. 44.

Benthen D.S., Freitag den 4. November

1864.

Insertions - Gebühr für den Raum einer gespaltenen Petitzelle: 1 Tgr.  
Annahme von Annoncen bis spätestens Donnerstag Nachmittag 1 Uhr.  
Dieses Blatt erscheint jeden Freitag in einer Auslage vor 790 Exemplaren.

## Verfügungen und Bekanntmachungen des Königlichen Landrats-Amtes.

### Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche

in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, Unteroffiziere für die Infanterie des stehenden Heeres auszubilden. Der Aufenthalt in denselben dauert in der Regel drei Jahre.
2. Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in den Unteroffizier-Schulen an und für sich noch keinen Anspruch, dieselbe hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.
3. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militärischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und werden nach ihrem Eintreffen bei den Unteroffizier-Schulen auf die Kriegs-Artikel verpflichtet.
4. Bei dem einzigen Uebertritt der Zöglinge in das Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppen-Theils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb sie damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden.
5. Der in eine der Unteroffizier-Schulen Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr nicht vollendet haben.
6. Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß sein und die im § 31 der Instruktion für Militärärzte bezeichnete Körper-Constitution besitzen.<sup>\*)</sup>
7. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
8. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.
9. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam resp. Jülich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts

\* Anmerkung. Auszug der Instruktion für die Militärärzte zur Untersuchung und Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit Militäryrechtiger, Recruten resp. Soldaten etc. vom 9. Dezember 1858.

§ 31 Nothwendige körperliche Eigenschaften der zum freiwilligen Eintritt in die Schul-Abtheilung (jetzt Unteroffiziers-Schule) sich meldenden jungen Leute.

Die zur Einstellung in die Schul-Abtheilung sich meldenden Freiwilligen sollen wenigstens 17 Jahr alt sein, das 20ste Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, mindestens 5' 2" (nunmehr mindestens 5' 1") groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen sein. Werden sie, Bewußt ihrer Annahme, zum Eintreten in die Schul-Abtheilung ärztlich untersucht, so brauchen sie um für einstellungsfähig erklärt werden zu können, zwar nicht schon vollkommen felddienstfähig zu sein, müssen aber frei von körperlichen Fehlern, Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und nach Maßgabe ihres Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß sie die begründete Aussicht gewähren, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit in der Schul-Abtheilung vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

in einer der Unteroffizier-Schulen, zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in den Unteroffizier-Schulen ange-rechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Jünglings, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppenteil überwiesen wird, wie folgt gestalten: Zur Completirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.

10. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Nekrat. In-gleichen mit zwei Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule das nötige Puschzeug zu beschaffen zu können.
11. Beihufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath zu melden. Auch ist eine persönliche Meldung bei dem Commando der Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich für diejenigen zulässig, welche sich in Potsdam resp. Jülich oder in der Nähe dieser Orte aufhalten. Der die Aufnahme Nachsuchende hat sich einer Prü-fung zu unterwerfen und nachbezeichnete Papiere beizubringen:
  - a) den Taufschlein,
  - b) Führungsbefesten seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
  - c) die Zustimmung seines Vaters oder Vermundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commando resp. bei dem Commando der betreffenden Unteroffizier-Schule ersehzt werden.
12. Die Zutheilung zu einer der beiden Unteroffizier-Schulen erfolgt Seitens des Commandos der Unteroffizier-Schule zu Potsdam. Es wird hierbei auf die Wünsche der Freiwilligen möglichst Rücksicht genommen werden.
13. Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.
14. Die einberufenen Freiwilligen werden alljährlich nur einmal und zwar so abgesickt, daß sie Anfangs Oktober in Potsdam resp. Jülich eintreffen.
15. Beklamationen oder Vorstellungen wegen etwaiger Ablehnung bleiben unberücksichtigt.
16. Die zur Einstellung in die Unteroffizier-Schulen für geeignet befundenen Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Commandos, resp. durch das Commando der Unteroffizier-Schule zu Jülich dem Com-mando der Unteroffizier-Schule zu Potsdam zum 1. jeden Monats angemeldet und zwar mittelst des durch die Kriegsministerielle Verfügung vom 29. Mai 1844 vorgeschriebenen, für jeden Einzelnen anzufertigenden Nationals, dem das ärztliche Attest beizufügen ist. In dem beregten National ist unter „Bemerkungen“ anzugeben, in welche der beiden Unteroffizier-Schulen der Betreffende aufgenommen zu werden wünscht. Sind keine Freiwilligen anzumelden, so hat eine Befreiungs-Anzeige nicht zu erfolgen.
17. Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihre Anmeldung wegen Mangel an Plätzen nicht aufgenommen werden, können im nächsten Jahre bei wiederholter nachgewiesener Qualifikation erneut zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, vorausgesetzt, daß sie inzwischen das vorstehend unter 5 festge-gesetzte Alter noch nicht überschritten haben.

Berlin, den 18. April 1861.

Kriegs-Ministerium

von Roon.

Indem ich Vorstehendes hierdurch republikeire, bemerke ich, daß vornehmlich in der Unteroffizier-Schule zu Jülich Stellen offen sind, und daß somit einer großen Zahl von jungen Leuten die Aussicht eröffnet wer-den kann, dort eingestellt zu werden. Benthen D. S., den 25. Oktober 1864.

Aus den verschiedensten Theilen des Kreises gehen mir immer aufs Neue Nachrichten vom Vorkommen tollgewordener Hunde und dem Unheil zu, welches solche angerichtet haben. Alle, in den einzelnen Ortschaften, welche die Schapläze solcher Verkommenisse waren, getroffenen Vorsichtsmaßregeln, haben offenbar nicht ausge-reicht, das Umschlagreisen einer Krankheit zu verhindern, deren Folgen so entsetzlich werden können. Ich rufe deshalb sämtlichen Polizeibehörden des Kreises die Regierungserordnung vom 13. Juni 1838 betreffend das

polizeiwidrige Umherlaufen der Hunde, welche ich hierunter abdrucken lasse, ins Gedächtnis und weise alle Polizeibeamten und Gendarmen des Kreises hierdurch an, gemäß Aro. 3 dieser Verordnung jeden ohne Begleitung umherlaufenden Hund, welcher weder Halsband, noch Knüppel trägt, zu tödten und dessen Eigentümer zur Bestrafung zu ziehen. Alle Jagdberechtigten ersuche ich, von ihrer Befugniß: die auf ihren Jagdrevieren frei umherlaufenden Hunde zu erschicken und von deren Eigentümern Schußgeld zu erfordern, im Interesse der allgemeinen Sicherheit den ausgedehntesten Gebrauch zu machen.

Ich erwarte, daß die Ortspolizeibehörden der Ausführung der gegebenen Vorschriften ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden und Alles, was in ihren Kräften steht aufzuhalten werden, um ein so gefährliches Uebel unterdrücken zu helfen.

§. 93. Ist bei einem Hund die Wuth auch nur im geringsten Grade eingetreten, so muß derselbe, wenn er auch keinen Menschen gebissen hat, sogleich und ohne Weiteres getötet werden. Insbesondere liegt diese Verpflichtung dem Eigentümer oder demjenigen, der ihn unter Aufsicht hat, bei Vermeidung der durch das Edikt wegen Tollwerdens der Hunde vom 20. Februar 1797. §. 2. seq. festgesetzten bedeutenden Geld- oder Freiheitsstrafen, ob.

§. 94. Zugleich muß der Polizeibehörde bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder 8tägiger Freiheitsstrafe ungesäumt von dem stattgefundenen Ausbrüche der Wuth und dem, was hinsichtlich des Hundes geschehen ist, Anzeige gemacht werden.

§. 95. Hat aber ein toller oder auch nur verdächtig scheinender Hund, bereits Menschen gebissen, so hat der nächste Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Thalern oder 14tägiger Freiheitsstrafe den nächsten Arzt oder Chirurg davon sofort in Kenntniß zu setzen, der Hund selbst aber muß, wenn es möglich ist ihn ohne Gefahr einzufangen, zur Aufklärung der Sache und zur Beruhigung der gebissenen Personen, nach Anordnung der davon in Kenntniß zu setzenden Polizei-Behörde (§. 94.) und unter Aufsicht von Medizinal-Personen, in einem sicheren Behältniß eingesperrt werden, bis er entweder ganz gesund wird oder stirbt.

§. 96. Hunde, von denen man weiß, oder bei denen man auch nur die begründete Besorgniß hat, daß sie von einem tollen Hund gebissen sind, müssen sofort getötet und mit der nöthigen Vorsicht verscharrt werden. Eigentümer von Hunden, welche hiergegen handeln, oder einen solchen Hund, von dem sie wissen, daß er von einem tollen Hund gebissen ist, einem Andern überlassen, versollen in die §. 93 gedachte Strafe.

§. 100. Bei Vermeidung derselben Strafe ist das Kuriren sowohl der tollen, als auch der von tollen gebissenen Hunde jedem Nichtarzte streng untersagt.

Kurversuche von Aerzten oder approbierten Thierärzten dürfen nur in besonderen Fällen mit Erlaubniß und unter Aufsicht der Polizeibehörde, bei Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln, unternommen werden.

§. 101. Wenn an einer Käze, an einem Fasche oder Welpe Spuren der Wuthkrankheit wahrgenommen sind, so ist nicht nur ein solches Thier auf die für Menschen gefährlichste Weise sogleich zu tödten, sondern es müssen auch die von ihm gebissenen Hunde ohne Verzug getötet werden. Hatte jedoch eine der Wuth verdächtige Käze einen Menschen bereits gebissen, und ist sie nun in einem völlig sicher verwahrten Behältnisse eingesperrt, so kann, zur genaueren Beobachtung der Krankheit und vielleicht zur Beruhigung der gebissenen Personen, das Tödten des Thieres einstweilen unterbleiben, wenn die Polizeibehörde nach gewonnener Überzeugung von der Sicherheit des Lekals solches verstatuet.

Hinsichtlich der Strafen wird auf §. 98 verwiesen

Bei dem Vergraben solcher der Wuth verdächtigen oder wirklich mit ihr behaftet gewesenen Thiere und bei dem Reinigen der Gegenstände, die mit denselben in Berührang gekommen sind, müssen die §§ 97 und 98 gegebenen Vorschriften genau befolgt werden.

§. 102. Sind Pferde, Mündvich, Schaafe, Ziegen oder Schweine von einem tollen Hund oder einem andern wulffranken Thiere gebissen worden, so muß, um das Entstehen der Wuth zu verbüten, bei Vermeidung einer Geld-Strafe von 5 Thalern oder 8tägiger Freiheitsstrafe, eine thierärztliche Behandlung sobald als möglich nachgeacht, und dieselbe unter genauer Beobachtung der erforderlichen Versichts-Maßregeln, und namentlich in einem abgesonderten Raume eingeleitet werden.

§. 103. Dergleichen gebissenes Mündvich darf während 4 Monate, und das andere Schlachtvieh während einer Zeit von 3 Monaten nach dem Biße, weder verkauft noch geschlachtet, auch die Milch während dieser Zeit weder für Menschen noch Thiere benutzt werden.

Eine Uebertritung dieser Vorschrift soll mit einer Geldstrafe von 10 bis 20 Thalern oder einer Freiheitsstrafe von 8 bis 14 Tagen geahndet werden.

§. 104. Ist die Wuthkrankheit bei einem Pferde, Minde, Schafe, bei einer Ziege oder bei einem Schweine wirklich ausgebrochen, so muß das franke Thier, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe sogleich getötet, der Polizeibehörde davon Anzeige gemacht (§. 91) und das Kadaver, nach Vorschrift des §. 105, vergraben werden.

§. 105. Beim Fortschaffen der krepireten oder getöteten tollen Thiere, muß die Zeit vermieden werden, wo großer Verkehr auf den Straßen stattfindet, oder wo das Vieh aus- und eingetrieben wird, dabei auch verhütet werden, daß kein Geifer, Blut und dergleichen von den Kadavern auf die Straßen falle.

Käken und Hunde müssen von dem Stalle, in welchem ein totes Thier oder dessen Kadaver sich befindet auf eine zuverlässige Weise abgeschalten werden, weshalb auch derjenige, welcher das Thier fortschafft, beim Abholen desselben keinen Hund mitbringen darf.

Die Kadaver dürfen weder abgezogen noch geöffnet werden, wenn letzteres nicht etwa von einem Arzte oder approbierten Thierarzte mit der angewiesensten Vorsicht geschieht. Auch darf derjenige, welcher das Vergraben beorgt, nichts von dem Kadaver mitnehmen.

Dasselbe muß in eine mindestens 6 Fuß tiefe Grube geworfen, eine Hand hoch mit Kalk überschüttet und mit Erde und Steinen bedeckt werden. (§. 106)

§. 106. Das Reinigen der Ställe und das Reinigen oder Verbrennen der mit den toten Thieren in Berührung gekommenen Grätschäften, des Lager-Strohs u. s. w. geschieht wie in dem §. 98. gedachten Falle, nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion.

Vom Tage der geschehenen Reinigung an, darf erst nach 14 Tagen anderes Vieh wieder in den Stall gebracht werden.

Über die nach §§ 105 und 106 zu treffenden Vorsichtsmäßigkeiten hat die Polizei-Behörde in jedem einzelnen Falle die Beteiligten zu unterrichten, und durch die §. 23. angegebenen Mittel die pünktliche und genaue Befolgung zu sichern.

Die wesentlichsten Vorschriften der Regierungs-Verordnung vom 13. Juni 1838 gegen das polizeiwidrige Umherlaufen der Hunde (Amtsblatt pro 1838, S. 140 ff.) lautes:

Wie die Erfahrung zeigt, wird gegen das polizeiwidrige Umherlaufen der Hunde nicht überall gleichmäßig und mit derjenigen Sorgfalt verfahren, wie zur Steuerung des Unfalls und zur Abwehrung von Unglücksfällen durch Hunde, durchaus unthwendig ist, und wir bringen denebach folgende Bestimmungen zur genauesten Beachtung für die Polizei-Behörden und das Publikum hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

- 1) Kein Hund darf, weder innerhalb der Ortschaften auf den Straßen, Plätzen, Angern, Gassen u. s. w. noch außerhalb im Freien, aufsichtslos umherlaufen. Alle Hunde müssen vielmehr zu Hause gehalten, und so lange sie nicht unter unmittelbarer Beaufsichtigung stehen, entweder in eingeschlossene Räume gesperrt oder angekettet werden. Nur in Begleitung und unter steter Aufsicht des Eigenthümers oder einer andern erwachsenen Person, welcher der Hund gehörkt, darf ein solcher außerhalb des Wohnungsrückts seines Herrn geduldet werden, und zwar immer nur in solcher Nähe des Führers, daß dessen Zuruf ihn erreichen kann. Jagd-, Wind und Vorstehhunde, so lange sie auf der wirklichen Verfolgung des Wildes begriffen, sind von dieser Regel ausgenommen.
- 2) Alle Hunde sollen entweder mit Halsbändern oder mit Knüppeln versehen sein. Auf dem Halsband muß der Name des Eigenthümers und dessen Wohnung genau und deutlich zu lesen sein. Bei gemeinen Dorfhunden ist, anstatt eines solchen Halsbandes ein Knüppel nachgelassen, derselbe muß nach der Größe und Stärke des Hundes bemessen werden und so angebracht sein, daß er das schnelle Laufen wirklich erschwert. Auf dem Knüppel ist der Name des Ortes und die Haussziffer, wehm der Hund gehört, deutlich einzukennen.
- 3) Hunde, welche ohne Begleitung umherlaufen, können, wenn sie mit keinem Halsbande oder Knüppel nach ebiger Vorschrift versehen sind, sofort getötet werden. Der Eigenthümer muß, wenn er ermittelt wird, es mag der Hund getötet sein oder nicht, eine Polizeistrafe in den Städten von 1 Thlr., auf dem Lande von 15 Sgr. erlegen.

Für das aufsichtlose Umherlaufen eines Hundes, welcher übrigens mit den vorschriftsmäßigen Halsbande

Fortsetzung in der Beilage.

## Beilage zu Nr. 44. des Beuthener Kreis-Blattes.

oder Knüppel verschen ist, verfällt der Eigenthümer in eine Strafe in den Städten von 10 Sgr., auf dem Lande von 5 Sgr.

- 4) p. p.
- 5) Der private, im Rechtswege geltend zu machende Anspruch, wegen des durch Hunde entstandenen Schadens wird natürlich auf keine Weise durch die Polizei-Strafe aufgeschlossen.
- 6) Den Lokal-Polizei-Behörden steht die Besugniß zu, in Fällen besonderer Gefahr den Eigenthümern der Hunde, deren Anlegung an Ketten oder enge Einsperrung allgemein zur Pflicht zu machen, sowie die Abschaffung böser Hunde zu verfügen.
- 7) Wo der Mißbrauch noch stattfinden sollte, daß Hunde für geschützt gelten, welche mit einem vom Scharfschützen erkaufsten Zeichen versehen sind, ist derselbe, sowie die Erhebung eines besonderen Fanggeldes aufzuheben, dagegen kann auch da, wo die Scharfrichter und Abdecker die Verpflichtung haben, die aufsichtslos umherlaufenden Hunde durch ihre Knechte knetzgänglich resp. tödten und aufzuhängen zu lassen, diesen Knechten von der Polizeibehörde ein Anteil von den Strafgeldern zugewilligt werden.
- 8) Hinsichtlich der Besugniß der Jagdberechtigten, in Betreff der auf ihren Jagdtreitern umherlaufenden Hunde und des von den Eigenthümern der getöteten zu erlegenden Schußgeldes, verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften, doch wird in den Fällen, wo das Schußgeld erhoben worden, keine Polizeistrafe weiter verhängt.

Beulhen O. S., den 24. October 1864.

Das von der Königlichen Landes-Baumschule bei Potsdam aufgestellte Preis-Verzeichniß von in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuckbäumen, sowie von Obst- und Ziersträuchern pro 1864/65 ist mir zugegangen und liegt in meinem Amtskale hier selbst zu Jedermanns Ansicht bereit. Ich bin gern erbdig, bei etwaigen Bestellungen die erforderliche Anleitung und Mitwirkung zu Theil werden zu lassen.

Beuthen O. S., den 22. Oktober 1864.

Dem Bergmann Franz Słominśki aus Carls-Colonie sind am 23. d. Ms. auf dem Friedrich-Wilhelms-Platz in Beuthen angeblich zwei Taschen-Uhren, eine silberne Cylinder- und eine silberne Kapsel-Uhr gestohlen worden.

Die Ortspolizei-Behörden und Gendarmen des Kreises werden angewiesen, sich die Ermittelung des gestohlenen Guts, sowie des Thäters angelegen sein zu lassen.

Beuthen O. S., den 27. Oktober 1864.

In der Nacht vom 20. zum 21. d. Ms. sind dem Drathbinder Johann Zurec aus Ungarn aus dem Fischer'schen Gasthause zu Bogutschüh:

4 Pfund Messingdrath, 9 Pfund Eisendrath, 1 Mühe mit Barankenpelz besetzt, 1 leerer Sack, 1 Handfäge, 1 Kolbenbohrer, 8 verschiedene Drathbinder-Zangen, 2 große Scheren, 2 Handhämmer, 1 kleiner Amboss, 4 Ahlen und 1 Zirkel — entwendet worden.

Dieser Diebstahl wird hiermit bekannt gemacht und die Ermittelung desselben den Ortspolizeibehörden und Gendarmen aufgegeben.

Beuthen O. S., den 29. Oktober 1864.

Das von der Königlichen Landes-Baumschule zu Proßkau aufgestellte Preis-Verzeichniß von in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuckbäumen, sowie von Obst- und Ziersträuchern pro 1864/65 ist mir zugegangen und liegt in meinem Amtskale hier selbst zu Jedermanns Ansicht bereit. Ich bin gern erbdig, bei etwaigen Bestellungen den Bestellern die erforderliche Anleitung und Mitwirkung zu Theil werden zu lassen.

Beuthen O. S., den 26. Oktober 1864.

In der Nacht vom 29. zum 30. v. Ms. ist aus dem Förderthurm des Heinze-Schacht der Louisen-Glückgrube in Nekdzin der 28 Fuß lange Treibriemen an der Maschine abgeschnitten und entwendet worden.

Dies mache ich behuß Verfolgung der Diebe und Wiedererlangung des gestohlenen Guts hiermit bekannt.  
Beuthen D. S., den 1. November 1864.

Zu ermitteln:

- 1., der Aufenthalt des Maurers und Schuhmachers Mathissek aus Chropaczow. A. III. 17007,
- 2., die unverehelichte Susanna Sobczyk aus Myslowitz, der Bäckergeselle Carl Miza aus Ober-Lagiewnik, die unverehelichte Maria Schubert aus Chorzow und Emanuel Böhm aus Czieschowa Kreis Lubliniz. A. V. 17057.

Verwarnt:

- 1., Von dem Magistrat zu Beuthen: die unverehelichte Anna Jesche aus Gleiwitz, die unverehelichte Maria Wyrwich aus Schwientochlowitz, der Tagearbeiter Magd Waylawczyk aus Deutsch-Weichsel, der Arbeiter Franz Kawik aus Myslowitz, die Magd Constantia Biertelorz aus Korzeniec Kreis Kosel, die Witwe Rosalie Dobrowolski aus Klein-Dombrowka, der Arbeiter Paul Schurh aus Sandau Kreis Plesz, der Arbeiter Elias Kokoschka aus Chropaczow, die Magd Anna Cippa aus Mikultschütz, der Bäckergeselle Emanuel Stokowhy aus Ober-Jastrzemb Kreis Rybnik, der Schmiedegeselle Carl Stroinowski aus Koschentin, Kreis Lubliniz, die Magd Magdalena Pawrecczo aus Siemianowicz und der Arbeiter Stephan Sawislok aus Sowitz.
- 2., Von der Polizei-Verwaltung zu Katowitz: der Zimmergeselle Ernst Moritz aus Altendorf, Kreis Ratibor, der Arbeiter Johann Preuss aus Königshütte und die unvereheliche Franziska Urbanek.
- 3., Von der Polizei-Verwaltung zu Deutsch Pickar: der Bäckergeselle Carl Bartusch aus Lippnau Kreis Thorn.
- 4., Von der Polizei-Verwaltung zu Zabrze: der Tagearbeiter Andreas Ignacy aus Podlesche Kreis Kosel.

Beuthen D. S., den 3. November 1864.

**Marktpreise. (Preuß. Maß und Gewicht.)**

Monat.	In der Stadt.	Weizen	Moggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffl.	Stroh	Heu	Butter
		der Scheffl.	der Scheffl.	der Scheffl.	der Scheffl.	der Scheffl.	der Scheffl.	das Schock.	der Centner.	das Quart.
rt. sg. pf.	rt. sg. p.	rt. sg. p.	rt. sg. p.	rt. sg. p.	rt. sg. p.	rt. sg. p.	rt. sg. p.	rt. sg. p.	rt. sg. p.	rt. sg. p.
October.	<b>Beuthen</b>	2   -   2   1   11   3   1   8   2   -   26   11   2   6   10   -   18   6   6   17   2   1   2   4   -   25   4								
	<b>Tarnowitz</b>	2   8   -   1   10   -   1   4   -   26   -   2   10   -   -   15   4   6   4   -   -   28   -   -   20   -								

Beuthen D. S., den 3. November 1864.

**Der Königliche Landrath  
Solger.**

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

Vom 1. November er. ab wird, in Stelle der bisherigen täglich zweimaligen zweiflügigen Personenpost zwischen Antonienhütte und Morgenroth, eine täglich dreimalige vierflügige Personenpost zwischen diesen Orten mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Antonienhütte um 5<sup>20</sup> Uhr früh, 2<sup>30</sup> Uhr Nachmittags und 6<sup>45</sup> Uhr Abends,  
in Morgenroth um 6 : = 3<sup>0</sup> : = 7<sup>25</sup> : =

zum Anschluß an die betreffenden Züge der Oberschlesischen Eisenbahn,

aus Morgenroth um 11<sup>20</sup> Uhr Vermittags, 4<sup>20</sup> Uhr Nachmittags und 8<sup>10</sup> Uhr Abends,  
nach Ankunft der anschließenden Eisenbahnzüge,

in Antonienhütte um 12 Uhr Mittags, 5 Uhr Nachmittags und 8<sup>50</sup> Uhr Abends.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Meile, wofür 30 Pfund Reisegepäck frei mitgenommen werden können.

Oppeln, den 25. Oktober 1864.  
**Königliche Ober-Post-Direktion.**

### Bekanntmachung.

Vom 1. November cr. ab wird zwischen Beuthen O. S. und Siemianowiz eine tägliche, vier fügige Personenpost mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Beuthen um 3<sup>30</sup> Uhr Nachmittags  
in Siemianowiz um 4<sup>30</sup> Uhr Nachmittags

zum Anschluß an die III. Personenpost nach Kattowitz, aus Siemianowiz um 8<sup>30</sup> Uhr Vormittags, nach Ankunft der I. Personenpost aus Kattowitz, in Beuthen O. S. um 10 Uhr Vormittags.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Meile, wofür 30 Pfund Reisegepäck frei mitgenommen werden können.

Oppeln, den 27. Oktober 1864.

### Königliche Ober - Post - Direktion.

Die Magistrate von Myślowiz und Georgenberg und die Ortsgerichte des Kreises fordere ich auf, die Haushalter-Ab- und Zugangs-Listen für das Jahr 1864 nach dem durch die landräthliche Kreisblatt-Befragung vom 6. Mai 1856, Stück 20, Nr. 127 vorgeschriebenen Schema anzufertigen und bis zum

15. November cr.

bei Vermeidung der Abholung durch Strafboten an die unterzeichnete Kasse in duplo einzureichen. — Von denjenigen Gemeinden, in welchen keine Ab- oder Zugänge vorgekommen, erwarte ich Negativ-Anzeigen.

Beuthen O. S., den 31. Oktober 1864.

Königliche Kreis-Steuer-Kasse

Hampe.

Königliches Kreis-Gericht, Abtheilung für Strafsachen zu Beuthen O. S.,  
den 26. October 1864.

Der Hüttenarbeiter Joseph und dessen Sohn Peter Pichetta aus Wilhelminenhütte Kreis Beuthen, welche wegen schweren Diebstahls zur Untersuchung gezogen werden sollen, haben sich von Wilhelminenhütte entfernt und sind im Betretungs-falle zu verhaften und an das hiesige Königliche Kreis-Gericht abzuliefern.

Signalement kann nicht angegeben werden.

### A u f r u f !

Am Abend des 2. d. Mts. hat zu Scharley ein furchtbares Ereigniß stattgefunden.

Ein Schlemmteich war auf der Maikscheide der Scharley- und Wilhelmine-Grube in die unter ihm liegenden Baue eingedrungen und verschüttete 18 dort arbeitende Bergleute mit Wasser und Schlamm. Bis jetzt konnten nur vier der Verunglückten gerettet werden. Ob und wieviel von den Uebrigen noch am Leben sind, ist noch unbekannt. Leider ist mit Sicherheit darauf zu schließen, daß höchstens der Eine oder Andere von ihnen noch gerettet werden kann, die große Mehrzahl aber einem sicheren Untergange erlegen ist. Die Verunglückten sind fast alle, mit unbedeutenden Ausnahmen, verheirathete Familienväter. Der Jammer ihrer Hinterbliebenen, denen der geliebte Ehemann oder thure Vater, die kräftige Stütze den Seinen auf eine so schreckliche Weise plötzlich geraubt worden, ist herzerreissend. Wenn auch die Oberschlesische Knappschaft diesen Hinterbliebenen, die durch seine Statuten gebotene Unterstützung nicht versagen wird, so fehlt doch noch viel, um den Armen ihren Verlust in nur annähernder Weise zu ersetzen.

Die Bewohner des Kreises haben vor Kurzem, als die Blüthe des Landes dem Feinde gegenüber in Waffen stand, durch hechtherzige Spendeung reicher Gaben für Verwundete und Hinterbliebene dargethan, wie sehr sie geneigt sind, die heldenmuthige Aufopferung unserer Brüder anzuerkennen. Auch im vorliegenden Falle handelt es sich um eine solche Anerkennung. Unsere Berg-

leute sind unsere Soldaten, welche in Hartem und ausdauerndem Kampfe mit den Elementen für das Wohl Tausender von Familien tagtäglich streiten und in ihrem schlichten und dem Tageslicht der Offenlichkeit verborgenen Wirkungskreise mit fühnem Muthe sich wohlerkannten Gefahren für Leben und Gesundheit aussehen, um das ganze wunderbare Gebäude der grossartigen Industrie, welche als unerschöpfliche Lebensquelle alle Verhältnisse unseres Kreises durchdringt, in ihren untersten Grundlagen zu stützen.

Es handelt sich um eine Anerkennung so heldenmuthiger Aufopferung, um eine Aufmunterung Aller derer, welche, in gleicher Lage, zum Besten der Allgemeinheit, tagtäglich ihr Leben aufs Spiel setzen, wenn wir hiermit an Alle, denen ein warmes Herz in der Brust schlägt, die Bitte richten: durch Spendung reichlicher Gaben für die Hinterbliebenen der so plötzlich dem gewohnten Berufs-Kreise entrissenen Unglücklichen ihren Wohlthätigkeits-Sinn zu betätigen und ihrer Theilnahme für das beklagenswerte Geschick der Verunglückten lebendigen Ausdruck zu geben.

Wir legen es allen Ortsbehörden des Kreises ans Herz, diesem Aufruf die möglich größte Verbreitung innerhalb ihres Gemeinde-Bezirks zu geben. Namentlich wollen dieselben ihn allen Bergleuten ausdrücklich zur Kenntniß bringen und dieselben durch ihre Vorgesetzten: Betriebsführer, Steiger u. s. w. zur Betheiligung an den zu veranstaltenden Sammlungen auffordern lassen.

Die gesammelten Summen bitten wir zur Kreis-Kommunalkasse einzahlen zu lassen, welche öffentlich im Kreisblatt darüber quittiren wird. Wer schnell hilft, hilft doppelt, darum bitten wir, den Aufruf überall sofort zur Kenntniß der Einzelnen zu bringen.

Beuthen O. S., den 4. November 1864.

**Das Comité zur Unterstüzung der Hinterbliebenen der am 2. d. Mts.  
zu Scharley Verunglückten.**

**Solger,**  
Königlicher Landrat.

**Scherbening,**  
Bergwerks-Direktor.

**Köhler,**  
Berg-Inspektor.

---

Nebst einem Anzeiger.